

ZH_OBERGERICHT LE110042 vom 18. Januar 2012

ZH Obergericht, 2012-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE110042

FR: ZH_OBERGERICHT LE110042 du 18 janvier 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LE110042 del 18 gennaio 2012

Erwägungen

E. 11

Januar 2012, zog der Beklagte die Berufung zurück. Er teilte mit, er übernehme die Kosten für das laufende Verfahren und die Klägerin verzichte auf eine Prozessentschädigung, das betreffende Schreiben ist von beiden Parteien unterzeichnet (Urk. 32). Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben. Der beklagte Vertreter teilte mit Schreiben vom 10. Januar 2012 mit, dass er den Beklagten nicht mehr vertrete sowie, dass dieser eine neue Adresse habe. Das Rubrum ist entsprechend zu berichtigen (Urk. 33). Mit dem Rückzug wird auch die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen rechtskräftig. Ausgangs- und antragsgemäss sind die Prozesskosten des Rechtsmittelverfahrens dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Vom Verzicht der Klägerin auf eine Parteientschädigung für das Rechtsmittelverfahren ist Vormerk zu nehmen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.